

II- 2455 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präz. 9. Mai 1973

No. 1251/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Reinhart
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler,
betreffend öffentliche Einsichtnahme in das
Bundesgesetzblatt.

Dem Grundsatz folgend, dass verbindliche Rechtsvorschriften jedermann bekannt werden bzw. allgemein zugänglich sein müssen, ist im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vom 7.12.1920 die Bestimmung enthalten, dass das Bundesgesetzblatt bei bestimmten Amtsstellen während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wobei die Festsetzung dieser Amtsstunden im Verordnungswege zu erfolgen hat.

Obwohl diese Vorschrift bereits 63 Jahre alt ist und auch in die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, die am 28. Juli 1972 erfolgte übernommen wurde, ist eine solche Verordnung nach Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten weder in der Ersten noch in der Zweiten Republik erlassen worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist es richtig, dass die im Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vorgesehene Verordnung, betreffend die

Seite -2-

Bestimmung von Amtsstellen bei denen Bundesgesetzblätter aufliegen, bisher nicht erlassen wurde ?

2. Wenn ja: Welche Gründe waren dafür massgeblich, dass die Verwaltung seit dem Jahre 1920 diese Verordnung nicht erlassen hat ?
3. Hat die nunmehrige Bundesregierung die Absicht, eine solche Verordnung zu erlassen ?
4. Wenn ja: Welche Amtsstellen erscheinen Ihnen für diesen Zweck als geeignet ?